

Satzung des Obst- und Gartenbauvereins HUMES

§ 1

Name, Rechtsform, Verflechtung

1. Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein Humes, Er hat seinen Sitz in 66571 Eppelborn – Humes.
2. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden. Dann führt er den Zusatz: eV.
3. Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet des Gemeindebezirkes Eppelborn-Humes.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbesserung der Garten- und Landschaftspflege zur Erhaltung einer gesunden Kulturlandschaft. Der Verein fördert den Naturschutz im besiedelten Raum und den fachgerechten Anbau von Obst, Gemüse und Blumen. Dieses Ziel versucht der Verein mit folgenden Mitteln zu erreichen:
 - a) durch Vorträge, Besprechungen und praktische Beratungen,
 - b) durch Lehrfahrten zu Anpflanzungen und Fachschulen,
 - c) durch Abhalten und Besuchen von Fachkursen
 - d) durch Veranstaltungen und Ausstellungen
 - e) durch Beschaffung zweckentsprechender Geräte
 - f) durch Vermittlung von Edelreisern, Bäume, Sträucher usw.
 - g) durch das Anlegen einer Fachbücherei
 - h) in geeigneter Weise das Interesse der Öffentlichkeit für die Arbeit des Vereins wecken, die Jugend für Obst- und Gartenbau, Blumen, Vogelschutz und Landschaftspflege zu gewinnen.
 - i) Kontaktpflege zu anderen Vereinen, Verbänden, Behörden und anderen Institutionen

- j) Kontaktpflege zu Presse, Rundfunk und Fernsehen,
 - k) Fördern von traditionellem Brauchtum,
2. Der Verein verfolgt keine wirtschaftliche Ziele und ist parteipolitisch neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft und Mitarbeit im Obst- und Gartenbauverein ist freiwillig. Mitglieder des Obst- und Gartenbauvereins können alle über 6 Jahre alten, unbescholtenen Personen, ohne Unterschied des Standes, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des religiösen Bekenntnisses, der Nationalität oder der politischen Überzeugung werden, die gewillt sind, im Obst- und Gartenbauverein mitzuarbeiten.
Stimmrecht – besteht jedoch erst mit Vollendung des 18 Lebensjahres.
2. Juristische Personen, die bereit sind, die Aufgaben des Obst- und Gartenbauvereins zu unterstützen können als kooperative Mitglieder des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, auch wenn sie lediglich nur Beiträge entrichten. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und wie viele Stimmen dem Kooperativem Mitglied zugeteilt werden. Das kooperative Mitglied ist Einzelmitglied im Sinne dieser Satzung.
3. Natürliche Personen.

*Bitte
berichtigen*

§ 4

Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Obst- und Gartenbauverein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Bewerber um die Mitgliedschaft werden auf Grund einer schriftlichen Beitritts-
erklärung aufgenommen.
2. In der Erklärung soll eine etwaige frühere Zugehörigkeit zu einem Obst- und
Gartenbauverein angegeben werden.

§ 6

Rechten und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Amt im Verein steht Männern und Frauen in gleicher Weise offen.
2. Jedes Mitglied hat einen vom Verein festzusetzenden Mindestjahresbeitrag zu
zahlen.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Tod der natürlichen Person
 - Auflösung des korporativen Mitgliedes
 - Austrittserklärung oder
 - Ausschluss
2. Mitglieder können, soweit es sich nicht um Einzelpersonen handelt, nur durch
schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand zum Schluss des
Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten austreten.
Der Austritt einer Einzelperson erfolgt durch schriftliche Erklärung und ist
zum Schluss eines jeden Quartals möglich. Die Kündigung muss spätestens 14
Tage vor Ende des Quartals beim Vorsitzenden eingehen.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen
werden,
 - a) wenn es das Ansehen des Vereins in grober Weise gefährdet
 - b) wenn es gegen Satzungsinhalte verstoßen hat,
 - c) wenn es dem Zweck des Vereines zuwider handelt,
 - d) wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag mehr als 3 Monate im
Rückstand ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides beim Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 8

Organe des Ortsvereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand
2. Die Organe beschließen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmübertragung ist nicht möglich. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt. Über die Beratungen ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Stellung und Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vereinsvorstand.
2. Die Mitgliederversammlung
 - a) nimmt die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
 - b) beschließt über Anträge, die spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich bei dem Vereinsvorsitzenden gestellt worden sind,

- c) fasst Beschlüsse über Verfügungen bezgl. Grundstücken und über die Aufnahme von Darlehen;
 - d) beschließt über Annahme und Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Ortsvereins.
3. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
 4. Weitere Voraussetzung für einen rechtsverbindlichen Auflösungsbeschluss ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ -aller Mitglieder.
 5. Kommt die unter 4 genannte $\frac{2}{3}$ Anzahl aller Mitglieder nicht zusammen, so ist innerhalb von acht Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer mit einfacher Mehrheit entscheiden.
 6. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Jahrebeitrages fest.

§ 11

Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. Die Veröffentlichung mit Bekanntgabe der Tagesordnung hat im Nachrichtenblatt der Gemeinde Eppelborn zu erfolgen. Mitglieder die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Eppelborn haben, werden schriftlich (persönlich) eingeladen.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich in Form eines Protokolls niedergelegt und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 12

Der Ortsvereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellv. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) bis zu 7 Beisitzern

Die Vorstandsangehörige von a) bis d) bilden den geschäftsführenden Vorstand.

1. Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Alle Ämter stehen Frauen und Männer in gleicher Weise offen. Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein, jedoch nicht das Amt des Vereinsvorsitzenden oder seines Stellvertreters mit dem Amt des Kassierers.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf – mindestens einmal im Vierteljahr – von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen.
4. Die Haftung der Mitglieder des Vereinsvorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 13

Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung den Kassenprüfbericht und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vereinsvorstand ist für die Führung der Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er kann ihm zustehende Befugnisse und Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
2. Der Vereinsvorstand hat insbesondere
 - über Vorlagen an die Mitgliederversammlung zu beschließen,
 - der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung einschließlich der Bilanz vorzulegen sowie den Tätigkeitsbericht zu erstatten.
 - über die Aufnahme von Mitgliedern zu beschließen
3. Der Vereinsvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht anderweitig zugewiesen sind.

§ 15

Der Vereinsvorsitzende

1. Der Vereinsvorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vereinsvorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt ist ferner der Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich.

§ 16

Verfahren bei Streitigkeiten

1. Bei Streitigkeiten zwischen dem Verein und einem Mitglied oder zwischen Einzelmitgliedern untereinander, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft im Obst- und Gartenbauverein ergeben, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 17

Mittelverwendung und Geschäftsjahr

1. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu Verwenden.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 18

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet Werden.

3. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.
4. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen auf den Kreisverband des Obst- und Gartenbauvereins übertragen, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwenden darf.

§ 19

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ist am Sonntag, dem 19 Januar 2003 in der Mitgliederversammlung des Obst- und Gartenbauvereins errichtet worden. Sie tritt nach Genehmigung durch das Vereinsgericht beim Amtsgericht Ottweiler in Kraft.

Für den Vorstand:



Kunibert Bonnaire
Vorsitzender



Theo Lambert
Schriftführer

